

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 337.1/2015
Bürgeranregung		
Stadtentwicklung, Umwelt, Bau	öffentlich	☒
Geschorec, Kurt Werner	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Planung, Verkehr und Umwelt	5	18.11.2015

Bürgeranregung gemäß § 24 der Gemeindeordnung
 hier: Verbesserung der Verkehrsführung an der Ratinger Straße

Finanzielle Auswirkungen
 Kosten je nach Beschlusslage
 Produkt 12.12.03
 Haushaltsjahr
 Folgekosten
 Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein
 Deckungsvorschlag

Anmerkung des Stadtkämmerers:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

 Den Anregungen des Bürgervereins Metzkausen zur Erschließung des Bebauungsplangebiets Nr. 138 - Metzkausener Straße / Hassel wird nicht gefolgt.

Abstimmungsergebnis:

	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Die Grünen			
FDP			
AfD			
UBWG			
PIRATEN/LINKE			
Fraktionsloses Mitglied			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Die Bürgeranregung lag zur Sitzung am 04.11.2015 dem Bürgerausschuss vor und wurde zur weiteren Beratung in den Ausschuss für Planung, Verkehr und Umwelt verwiesen. Die Verwaltungsvorlage für den Bürgerausschuss ist weiter unten in kursiver Schrift noch einmal aufgeführt.

Anregungen zum Anschluss des Neubaugebiets an die Landstraße 239 (L 239) gab es bereits während der frühzeitigen Bürgerbeteiligung im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans Nr. 138 (TOP 10 der heutigen Sitzung). Die Verwaltung hatte mit der Vorlage Nr. 194/2015 zur Sitzung des Ausschusses für Planung, Verkehr und Umwelt am 17.06.2015 hierzu bereits Stellung genommen. In der vorerwähnten Sitzung wurde der Beschluss zur Offenlage gefasst. Dabei wurden die Anregungen zu einer Anbindung des Gebiets an die L 239 inhaltlich nicht berücksichtigt, da durch eine Verkehrsuntersuchung nachgewiesen wurde, dass die Erschließung über die Ratinger Straße unproblematisch ist. Im Rahmen der Offenlage des Bebauungsplanentwurfs wurden vergleichbare Anregungen wieder vorgebracht. Die Verwaltung ist der Auffassung, dass diesen Anregungen beim Satzungsbeschluss nicht gefolgt werden sollte und hat dies in der Beschlussvorlage entsprechend zum Ausdruck gebracht.

Verwaltungserläuterung Bürgerausschuss 04.11.2015, (Drucksachenummer 337/2015):

Der Bürgerverein Metzkausen wendet sich mit einer Anregung nach § 24 GO an den Bürgerausschuss. Inhalt der Bürgeranregung sind verschiedene Vorschläge zur Verkehrsführung in Metzkausen mit dem Ziel einer Entlastung der Ratinger Straße. Hintergrund der Anregung ist der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 138 „Metzkausener Straße / Hassel“ für ein neues Wohngebiet an der Metzkausener Straße

Während der frühzeitigen Bürgerbeteiligung vom 27.04. bis 08.05.2015 und der Offenlage des Bebauungsplanentwurfs Nr. 138 im Zeitraum 29.06. bis 31.07.2015 sind Anregungen zur Verkehrssituation vom Bürgerverein Metzkausen nicht vorgetragen worden. Zum Bebauungsplan Nr. 138 wurde im März 2015 eine Verkehrsuntersuchung erarbeitet. Aufgrund der neu hinzu-kommenden ca. 60 Wohneinheiten wurde eine Erhöhung der Verkehrsmenge auf der Ratinger Straße von unter 5 % ermittelt. Somit ist die Verträglichkeit der geplanten Anbindung des Neubaugebiets an die Metzkausener Straße nachgewiesen (Beratung im Aus-

schuss für Planung, Verkehr und Umwelt am 17.06.2015, DS-Nr. 194/2015). Der Bebauungsplan könnte nunmehr vom Rat der Stadt am 15.12.2015 beschlossen werden.

Zu den Anregungen des Bürgervereins Metzkausen im Einzelnen:

1. Zweite Anbindung der Metzkausener Straße an die Ratinger Straße

Der ursprüngliche Bebauungsplan der Gemeinde Metzkausen (BP MK18) aus 1973 sah vor, die Metzkausener Straße und die Ratinger Straße als einen geschlossenen Ring um den alten Ortskern zu legen. Die Straßenplanung wurde nie vollständig realisiert, die östliche Anbindung der Metzkausener Straße an die Ratinger Straße wurde nie hergestellt. Der Bebauungsplan wurde daher vom Rat der Stadt zum 30.04.2004 rechtswirksam aufgehoben. Die Wiederaufnahme der seinerzeitigen Planung würde ein neuerliches Bebauungsplanverfahren voraussetzen.

2. Anbindung des Neubaugebietes an die Landesstraße 239

Eine Erschließung des Baugebietes von der Landesstraße (L 239) ist technisch sehr aufwändig und wenig sinnvoll. Es besteht ein Höhenunterschied zwischen Landesstraße und Baugebiet, der aufwendig überbrückt werden müsste. Ein weiterer Anbindungspunkt an die L 239 würde seitens des Landesbetriebs Straßenbau wegen der damit verbundenen Störungen des durchgehenden Verkehrs auf der Umgehungsstraße kritisch gesehen. Darüber hinaus hätte die Anbindung einen weiteren gravierenden Nachteil. Für eine Erschließung müsste der bestehende Lärmschutzwall unterbrochen werden, wodurch das Baugebiet deutlich höherem Lärmaufkommen durch die L239 ausgesetzt wäre. Durch die neue Öffnung im Lärmschutzwall wäre der Schutz des Gebietes deutlich schwieriger möglich. Dies betrifft im Übrigen auch die angrenzende bestehende Bebauung. Daher wurde im Bebauungsplan die Erschließung über die Metzkausener Straße / Ratinger Straße vorgesehen.

3. Erschließung über die Straße „Am Hoshof“

Die Erschließung „Am Hoshof“ endet in Höhe der dortigen Kindertagesstätte. Von hier aus führt ein etwa 4 m breiter asphaltierter Weg in die Landschaft. Dieser Bereich liegt im Landschaftsschutzgebiet. Die Fahrbahn hätte zur Erschließung auf einer Länge von 200 m verbreitert werden müssen, darüber hinaus wären zusätzlich Anlagen für den Fußgängerverkehr erforderlich geworden. Dieser Eingriff und auch die Anbindung des Baugebiets hätten im Landschaftsschutzgebiet hergestellt werden müssen. Eine Zustimmung der Träger öffent-

licher Belange, hier insbesondere der Unteren Landschaftsbehörde, wäre höchst fraglich gewesen. Die Erschließungsstraße hätte dann unmittelbar an der Kindertagesstätte vorbeigeführt, was insbesondere wegen der zeitlichen Überlagerung von Zubringerverkehr zu der Einrichtung und Berufsverkehr als nicht verträglich erachtet wurde.

Für die in der Anregung angesprochenen Pläne und Kostenermittlungen der zuvor genannten Varianten ist festzuhalten, dass hierfür entsprechende Ingenieurverträge vergeben werden müssten, für die keine Finanzmittel eingeplant sind. Darüber hinaus wird auch kein Erfordernis hierfür gesehen, da im Rahmen des nahezu abgeschlossenen Bebauungsplanverfahrens die vorgesehene Anbindung des Neubaugebiets an die Metzkausener Straße untersucht und als verträglich festgestellt wurde.